

BESCHLUSS (EU) 2020/2252 DES RATES

vom 29. Dezember 2020

über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen

Die Verhandlungen führten zu insgesamt 3 Abkommen:

1. zu einem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“),
2. einem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (im Folgenden „Geheimhaltungsabkommen“) sowie
3. einem Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie (im Folgenden „Kernenergieabkommen“).

Um die Union in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit **rasche und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen**, und bis ein spezifischer Rechtsakt für die Annahme von Abhilfemaßnahmen im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erlassen wird und in der Union in Kraft tritt, sollte die Kommission befugt werden, im Falle von Verstößen gegen bestimmte Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit oder bei Nichterfüllung bestimmter Bedingungen, insbesondere in den Bereichen Warenverkehr, gleiche Wettbewerbsbedingungen, Straßenverkehr, Luftverkehr, Fischerei und Programme der Union, wie im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festgelegt, Abhilfemaßnahmen wie etwa die Aussetzung von Verpflichtungen aus dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit oder ergänzenden Abkommen zu ergreifen; ferner sollte sie befugt werden, Abhilfemaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Kommission sollte den Rat vollumfänglich und rechtzeitig über ihre Absicht unterrichten, solche Maßnahmen anzunehmen, um einen sinnvollen Meinungs austausch innerhalb des Rates zu ermöglichen. Die Kommission sollte den geäußerten Standpunkten umfassend Rechnung tragen. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten können die Kommission ersuchen, solche Maßnahmen anzunehmen. Kommt die Kommission diesem Ersuchen nicht nach, so sollte sie den Rat rechtzeitig über ihre Gründe dafür unterrichten. (Art. 2 bis 5)

Das **Abkommen über Handel und Zusammenarbeit gilt** nach Artikel FINPROV.1 **in der EU der 27 Mitgliedstaaten (EU-27) sowie im Gebiet des Vereinigten Königreichs (UK)**. Das **Abkommen gilt nicht für Gibraltar und entfaltet in diesem Gebiet keine Wirkung**. Das Abkommen gilt ebenfalls nicht für die überseeischen Gebiete mit besonderen Beziehungen zum Vereinigten Königreich.

Angesichts der außergewöhnlichen Situation des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Union und der durch das Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 bedingten Dringlichkeit sowie des Umstands, dass dem Europäischen Parlament und dem Rat

genügend Zeit für die angemessene Prüfung des geplanten Beschlusses über den Abschluss der Abkommen und der Wortlaute der Abkommen gegeben werden muss, wird das Abkommen daher vorläufig angewendet, bis die für ihr Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Aufgrund des mit nur sieben Tagen vor Ende des Übergangszeitraums äußerst späten Abschlusses der Verhandlungen über die Abkommen konnte die abschließende sprachjuristische Überarbeitung der Wortlaute der Abkommen vor ihrer Unterzeichnung nicht erfolgen. Aus diesem Grund beginnen die Parteien unmittelbar nach der Unterzeichnung der Abkommen mit der abschließenden sprachjuristischen Überarbeitung der Wortlaute der Abkommen in allen 24 verbindlichen Sprachen. Diese sprachjuristische Überarbeitung sollte baldmöglichst abgeschlossen werden. Anschließend sollten die Parteien im Wege von diplomatischen Notenwechseln **diese überarbeiteten Wortlaute der Abkommen in allen diesen Sprachen als verbindlich und endgültig festlegen. Diese überarbeiteten Wortlaute sollten die unterzeichneten Fassungen der Abkommen von Anfang an ersetzen** (Art. 12 Abs. 3 BESCHLUSS (EU) 2020/2252 i.V.m. Art. FINPROV.9 des Abkommens). **Nach dem „Hinweis für Leser“ zu internationalen Übereinkünften werden „diese verbindlichen und endgültigen Wortlaute der Abkommen baldmöglichst bis zum 30.04.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht“ - vgl. ABI (EU) Nr. L 445 vom 31.12.2020.**

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit werden die Abkommen ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt, bis die für ihr Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. (Art. 12 Abs.1):

Art. FINPROV.11: Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass sie ihre jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren für die Feststellung ihrer Zustimmung ... erfüllt haben (Abs. 1). *Dies bedarf in der EU noch der formellen Zustimmung des Europäischen Parlaments.*

Die Vertragsparteien kommen überein, dieses Abkommen ab dem 1. Januar 2021 vorläufig anzuwenden, sofern sie einander vor diesem Zeitpunkt notifiziert haben, dass ihre jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren für die vorläufige Anwendung abgeschlossen sind (Abs. 2). *Die 27 EU-Mitgliedstaaten haben dem am 29.12.2020 auf Botschafterebene zugestimmt; das britische Parlament hat diesem Vorgehen am 30.12.2020 zugestimmt. Die Präsidentin der EU-Kommission und der ständige Ratspräsident haben die Zustimmung der EU am 30.12.2020 unterzeichnet. Daraufhin wurde die Urkunde nach London transportiert und vom britischen Premierminister gegengezeichnet.*

Die vorläufige Anwendung endet an einem der folgenden Zeitpunkte, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt:

- a) **am 28.02.2021** oder ein anderes vom Partnerschaftsrat festgelegtes Datum oder
- b) **an dem in Abs. 1 genannten Tag,**

Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege gekündigt werden (**Beendigung**). Das Abkommen tritt in diesem Fall am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Notifikation (nach 1 Jahr) außer Kraft (Art. FINPROV.8).

**HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN
KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS**

- veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. L 444 vom 31.12.2020

Aus dem Inhaltsverzeichnis - Hinweis auf Fundstellen

| | |
|--|---------|
| • Warenverkehr | S. 32 |
| • Transport von Gütern auf der Straße | S. 291 |
| • Anhang ORIG-1: Einleitende Bemerkungen zur Be-/Verarbeitungsliste | S. 480 |
| • Anhang ORIG-2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Be-/Verarbeitungsliste) | S. 489 |
| • Anhang ORIG-3: Lieferantenerklärungen | S. 547 |
| • Anhang ORIG-4: Wortlaut „Erklärung zum Ursprung“ | S. 551 |
| • Protokoll CUSTMS-1: AEO | S. 597 |
| • Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich | S. 1261 |

• **Warenverkehr**

Art. GOODS.1: Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und den liberalisierten Warenverkehr im Einklang mit diesem Abkommen aufrechtzuerhalten.

Art. GOODS.3a: Einreihung der Waren

Für die Einreihung von Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien nach diesem Abkommen gilt die im Einklang mit dem **Harmonisierten System** festgelegte Tarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei.

- ↔ in EU der TARIC - in Deutschland der Elektronische Zolltarif (EZT)
- ↔ im UK der United Kingdom Global Tariff (UKGT)

Art. GOODS.4: Freie Durchfuhr

Jede Vertragspartei gewährt die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet ... für den Durchfuhrverkehr in das oder aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei oder eines anderen Drittlands

- ↔ in EU und im UK für zollpflichtige Waren im NCTS mit T1 oder T2-
Versandbegleitdokument (Art. CUSTMS.6: Durchfuhr und Umladung)

Art. GOODS.5: Verbot von Zöllen

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, sind Zölle auf Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei verboten.

Art. GOODS.6: Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

Eine Vertragspartei darf keine Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei einführen oder aufrechterhalten oder inländische Steuern oder sonstige Abgaben auf in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführte Waren einführen oder aufrechterhalten, die über diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben hinausgehen, die auf die gleichartigen Waren erhoben würden, wenn sie für den internen Gebrauch bestimmt wären.

Art. GOODS.7: Gebühren und Formalitäten

Gebühren und sonstige Abgaben, die eine Vertragspartei bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr einer Ware aus der anderen Vertragspartei erhebt, sind auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu beschränken und **dürfen weder einen indirekten Schutz für inländische Waren noch eine Besteuerung von Ein- oder Ausfuhr für steuerliche Zwecke darstellen.**

Für folgende Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden:

- a) Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag
- b) Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an den Antragsteller - u.a. vZTA
- c) Prüfung von Waren oder Entnahme von Proben und Mustern zu Überprüfungs Zwecken

Die Vertragsparteien **verzichten im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr von Waren auf konsularische Amtshandlungen**, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben.

↪ [keine Beglaubigungen von Exportbegleitpapieren o.ä.](#)

„konsularische Amtshandlung“ das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet eines Dritten eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung des Versenders oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware ausstellt

Art. GOODS.8: Ausgebesserte Waren

Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren - ungeachtet ihres Ursprungs - erheben, die nach ihrer vorübergehenden Ausfuhr aus ihrem Gebiet in das Gebiet der anderen Vertragspartei zur Ausbesserung wieder in das Gebiet der anderen (*erstgenannten*) Vertragspartei verbracht werden.

↪ [passive Veredelung ohne Abgabenerhebung in Form einer Mehrwertverzollung \(?\)](#)

Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren - ungeachtet ihres Ursprungs - erheben, die vorübergehend zur Ausbesserung aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.

↪ [aktive Veredelung zur Überwachung - ggf. einmalige aktive Ausbesserung](#)

„Ausbesserung“ jeden Vorgang der Bearbeitung von Waren, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Vorschriften gewährleistet wird. Die Ausbesserung einer Ware schließt Instandsetzung und Wartung ein, wobei der Wert der Ware durch Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionalität der Ware erhöht werden kann, schließt jedoch kein Vorgang oder Prozess ein, bei dem

- (i) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter kommerziellen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht
- (ii) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder
- (iii) die technische Leistung einer Ware verbessert oder auf eine höhere Stufe gebracht wird,

Art. GOODS.9: Wiederaufgearbeitete Waren

Eine Vertragspartei gewährt wiederaufbereiteten Waren der anderen Vertragspartei keine Behandlung, die weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichwertigen Waren im Neuzustand gewährt.

„wiederaufgearbeitete Ware“ eine Ware der HS-Kapitel 32, 40, 84 bis 90, 94 oder 95, die

- (i) ganz oder teilweise aus Teilen besteht, die aus gebrauchten Waren gewonnen wurden
- (ii) eine ähnliche Lebenserwartung und Leistung aufweist wie solche Waren im Neuzustand sowie
- (iii) eine gleichwertige Garantie erhält, wie sie für solche Waren gilt, wenn sie neu sind, und

Art. GOODS.15: Zollwertermittlung

Jede Vertragspartei ermittelt den Zollwert der Waren der anderen Vertragspartei, die in ihr Gebiet eingeführt werden, **nach Art. VII GATT 1994 und dem Zollwert-Übereinkommen.**

• Ursprungsregeln

Art. ORIG.1: Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, die Bestimmungen zur Bestimmung des Warenursprungs für die Zwecke der Anwendung der Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen festzulegen und die damit verbundenen Ursprungsverfahren zu erläutern.

Allgemeine Systematik der präferentiellen Ursprungsermittlung

• Vorhandensein eines Präferenzabkommens

HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS

↪ **Art. ORIG.3 Abs. 1: Allgemeine Anforderungen**

Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf die Ursprungsware der anderen Vertragspartei nach Maßgabe dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei, sofern die Erzeugnisse alle übrigen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen:

• Vollständiges Gewinnen oder Herstellen

↪ **Art. ORIG.3 Abs. 1 a)**

Erzeugnisse, die i.S.d. Art. ORIG.5 in dieser Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt wurden.

Artikel ORIG.5: Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Die folgenden Erzeugnisse gelten als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt:
 - (a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene oder entnommene mineralische Erzeugnisse
 - (b) dort angebaute und geerntete Früchte und pflanzliche Erzeugnisse
 - (c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere
 - (d) Erzeugnisse, die von dort aufgezogenen lebenden Tieren stammen
 - (e) Erzeugnisse, die von dort geborenen und aufgezogenen geschlachteten Tieren stammen
 - (f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge
 - (g) Erzeugnisse aus der Aquakultur, wenn Wasserorganismen, einschließlich Fische, Weichtiere, Krebstiere, andere wirbellose Wassertiere und Wasserpflanzen, aus einem Saatbestand wie Eiern, Rogen, Brütlingen, Jungfischen, Setzlingen, Larven, Brutlachsen (Parr), Silberlachsen (Smolt) oder anderen unreifen Fischen nach dem Larvenstadium durcherzeugungsfördernde Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räuber,
 - (h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von einem Schiff einer Vertragspartei außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse
 - (i) Erzeugnisse, die an Bord eines Fabrikschiffs einer Vertragspartei ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,

- (j) aus dem Meeresboden oder Untergrund außerhalb von Küstenmeeren gewonnene Erzeugnisse, sofern sie über das Recht zur Ausbeutung oder Nutzung des Meeresbodens oder Untergrunds verfügen
- (k) Abfall und Schrott, die bei dort durchgeführten Herstellungsvorgängen anfallen
- (l) Abfall und Schrott, der aus dort gesammelten Altwaren gewonnen wurde, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen geeignet sind
- (m) dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis l genannten Erzeugnissen hergestellte Erzeugnisse.

- **Herstellen ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung**

↪ **Art. ORIG.3 Abs. 1 b)**

Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in dieser Vertragspartei hergestellt wurden.

- **Ausreichende Be-/Verarbeitung (im Sinne der Listenkriterien)**

↪ **Art. ORIG.3 Abs. 1 c)**

Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die Voraussetzungen des Anhangs ORIG-2 (Erzeugnispezifische Ursprungsregeln) erfüllen.

Ausreichend > Unzureichende Produktion

- **Be-/Verarbeitung geht über den Grad einer Minimalbehandlung/einer unzureichenden Produktion hinaus**

↪ **Art. ORIG.7: Unzureichende Produktion**

1. Unbeschadet des Artikels ORIG.3 [Allgemeine Anforderungen] Absatz 1 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn die Herstellung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei nur aus einer oder mehreren der folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:

- a) Behandlungen wie Trocknen, Tiefkühlen, Einlegen in Lake oder ähnliche Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,²

² Die Haltbarmachung von Behandlungen wie Kühlung, Gefrieren oder Belüftung gilt als unzureichend im Sinne des Buchstabens a, während Behandlungen wie Beizen, Trocknen oder Räuchern, die dazu bestimmt sind,

- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken
- c) Waschen, Reinigen; Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen
- d) Bügeln von Textilien und Textilwaren
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren
- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis; Bleichen von Reis
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Zucker in fester Form
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren; einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien
- n) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnung mit Wasser oder einem anderen Stoff, der die Eigenschaften des Erzeugnisses nicht wesentlich verändert, oder Dehydrierung oder Denaturierung von Erzeugnissen,
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile
- p) Schlachten von Tieren

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn für deren Ausführung weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

- **Listenkriterien**
 - **Anhang ORIG-1:** Einleitende Bemerkungen
 - **Anhang ORIG-2:** Erzeugnispezifische Ursprungsregeln

Die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln entsprechen in weiten Teilen denen des Freihandelsabkommens der EU mit Japan (EU-Japan-EPA). Dies gilt auch für die in der Liste mit den produktspezifischen Regeln verwendeten Formulierungen und Abkürzungen.

[Auszug aus der Be-/Verarbeitungsliste:](#)

| | |
|-------------------|---|
| Kapitel 73 | Waren aus Eisen oder Stahl |
| 7301.10 | CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.08 bis 72.17 |
| 7301.20 | CTH |
| 73.02 | CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.08 bis 72.17 |
| 73.03 | CTH |
| 73.04-73.06 | CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft aus den Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29. |
| Kapitel 84 | Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon |
| 84.01-84.06 | CTH oder MaxNOM 50 % (EXW) |
| 84.07-84.08 | MaxNOM 50 % (EXW) |
| 84.09-84.12 | CTH oder MaxNOM 50 % (EXW) |
| 8413.11-8415.10 | CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW) |

• Ursprungskumulierung

↪ Art. ORIG.4: Ursprungskumulierung

- **Eingeschränkte bilaterale Kumulierung (für Vormaterialien mit Ursprung in der jeweils anderen Vertragspartei) ➤ Art. ORIG.4 Abs. 1**

Ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es in dieser anderen Vertragspartei als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

- **Vollständige bilaterale Kumulierung (für Vormaterialien, die in der jeweils anderen Vertragspartei be- oder verarbeitet wurden, ohne dabei den Ursprung zu erlangen)**
➤ Art. ORIG.4 Abs. 2

Eine Behandlung, die in einer Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft durchgeführt wird, darf bei der Ermittlung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei ist, berücksichtigt werden.

• **Ursprungsnachweise**

☞ Art. ORIG.18 Abs. 1: Antrag auf Präferenzbehandlung

Die Einfuhrvertragspartei gewährt einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei bei der Einfuhr auf der Grundlage eines Antrags des Einführers auf Zollpräferenzbehandlung eine Zollpräferenzbehandlung im Sinne dieses Kapitels.

Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Erfüllung der Anforderungen dieses Kapitels verantwortlich.

- **Nachweis der präferentiellen Ursprungseigenschaft** ➤ Art. ORIG.18 Abs. 2

- a) **eine vom Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung**
- b) **durch Gewissheit des Einführers über den Ursprung**

Anhang ORIG-4: Wortlaut der **ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG**

Die in Artikel ORIG.19 genannte Erklärung zum Ursprung **ist unter Verwendung des nachstehenden Wortlauts** in einer der folgenden Sprachfassungen und **im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei** auszufertigen.

Zeitraum: Vom TT.MM.202x bis zum TT.MM.202y ¹⁾

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer ... REX-Registriernr. In EU/EORI-Nr. im UK ²⁾) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ... ³⁾ sind.

- ¹⁾ Wir die **Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse** i.S.d. Art. ORIG.19 Absatz 4 Buchstabe b) dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. **Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten.** Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen.
- ²⁾ Bei der Ausfertigung einer Erklärung zum Ursprung sind die Grundlagen der nationalen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei zu beachten. Es ist die Angabe einer Referenznummer erforderlich, durch die der Ausführer identifiziert werden kann.

Für **Ausführer** aus dem **Vereinigten Königreich** handelt es sich dabei um die **EORI-Nummer**, die **unabhängig von Wertgrenzen** angegeben sein muss.

Für Ausführer aus der Europäischen Union sind möglich:

- die Erklärung zum Ursprung (EzU) eines jeden Ausführers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet
- die Erklärung zum Ursprung (EzU) eines **registrierten Ausführers (REX)**, **sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro überschreitet**; die REX-Nummer ist in der EzU anzugeben

3) Geben Sie das Ursprungsland des Erzeugnisses an:

- **Vereinigtes Königreich (GB) oder Europäische Union (EU)**

durch Gewissheit des Einführers über den Ursprung > Art. ORIG.21

Für die Zwecke eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung nach Art. ORIG.18 Abs. 2 b) stützt sich die Gewissheit des Einführers, dass eine Ware ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis gemäß diesem Kapitel ist und die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt.

Codierungen bei der Einfuhr in die EU

Bei der Einfuhr in die EU ist die jeweilige Grundlage mit einer eigenen Codierung in der Zollanmeldung anzugeben:

- U116 EzU
- U118 EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse
- U117 Gewissheit des Einführers

↪ **ATLAS-Info 0109/20 vom 30.12.2020**

ATLAS –Übergreifend:

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit); Ende der Übergangsphase am 1. Januar 2021

Ergänzung der ATLAS - Info 0092/20 vom 26. November 2020 und der ATLAS-Info 0105/2020 vom 23. Dezember 2020

Handelsabkommen

Die Europäische Union hat am 24. Dezember 2020 mit dem Vereinigten Königreich (GB) ein Handels- und Kooperationsabkommen geschlossen. Dieses Abkommen wird vorläufig ab

dem 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) angewendet. Ab diesem Zeitpunkt können die ermäßigten Abgabensätze von Wirtschaftsbeteiligten beantragt und angewendet werden, wenn folgende Angaben in der Einfuhrzollanmeldung vorhanden sind:

- Ursprungsland
GB
- Beantragte Begünstigung
300
„Anwendung des betreffenden Präferenz-Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen“
- Bereich der Unterlage (Position)
3
„Präferenznachweis“
- Art der Unterlage (Position)
U116
„Erklärung zum Ursprung (Artikel ORIG.19 des TCA EU-UK)“
oder
U117
„Gewissheit des Einführers (Artikel ORIG.21 des TCA EU-UK)“
oder
U118
„Erklärung zum Ursprung für mehrere Lieferungen identischer Erzeugnisse (Artikel ORIG.19 des TCA EU-UK)“
- Nummer der Unterlage (Position)
- Datum der Unterlage (Position)
- Kennzeichen „Vorhanden“
Das Kennzeichen, dass die Unterlage vorhanden ist und vorgelegt werden kann, muss gesetzt sein.

Der Nachweis der Direktbeförderung entfällt (Unterlagencodierung 7HHF).

Des Weiteren sind im o.g. Abkommen beim Gewähren von ermäßigten Abgabensätzen im Post- und Reiseverkehr Vereinfachungen vorgesehen (4EEP).

• **Lieferantenerklärungen**

Gemäß Artikel ORIG.19 kann der Ausführer eine Erklärung zum Ursprung (EzU) auf der Grundlage von Angaben ausfertigen, die den Ursprung des Erzeugnisses belegen, einschließlich Angaben zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Nach diesem Artikel ist der Ausführer für die Richtigkeit der EzU und der darin enthaltenen Angaben verantwortlich. **Hierbei stützt er sich regelmäßig auf Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft.**

Angesichts des kurzen Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Abkommens und dem Zeitpunkt, zu dem es anwendbar wird, könnte es für manche Lieferanten schwierig sein, den Ausführern rechtzeitig alle einschlägigen Erklärungen vorzulegen, damit diese ab dem Zeitpunkt, zu dem das Abkommen anwendbar wird, Erklärungen zum Ursprung auf der Grundlage dieser Erklärungen ausfertigen können.

Ausnahmeregelung betreffend die Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen

DVO (EU) 2020/2254 vom 29.12.2020 (ABI EU Nr. L 446 vom 31.12.2020)

Danach ist es während eines Übergangszeitraums zulässig, dass Ausführer für die Zwecke der Anwendung des Abkommens bis zum 31. Dezember 2021 Erklärungen zum Ursprung für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen, die der Lieferant nachträglich vorlegen muss, unter der Bedingung ausfertigen, dass sich die Lieferantenerklärungen bis zum 1. Januar 2022 im Besitz des Ausführers befinden. Hat der Ausführer diese Lieferantenerklärungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in seinem Besitz, so muss er dem Einführer dies spätestens am 31. Januar 2022 mitteilen.

Gegenseitige Anertkennung AEO

- **Art. ORIG.17: Draw-back Verbot - Überprüfung der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung**

Frühestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüft der Fachausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln auf Antrag einer Vertragspartei die jeweiligen Regelungen der Vertragsparteien für die Zollrückvergütung und die aktive Veredelung.

• **Gegenseitige Anerkennung AEO**

• **Art. CUSTMS.9: Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte**

Jede Vertragspartei hält ein Partnerschaftsprogramm für Wirtschaftsbeteiligte aufrecht, **die die in Anhang CUSTMS-1 genannten Kriterien erfüllen.**

Die Vertragsparteien erkennen ihre jeweiligen Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gemäß Anhang CUSTMS-1 an:

(3) Das in Artikel CUSTMS.9 [Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte] genannte Handelspartnerschaftsprogramm dieses Abkommens umfasst folgende Behandlung:

a) Berücksichtigung des von der anderen Vertragspartei gewährten AEO-Status bei ihrer Risikobewertung zur Verringerung von Inspektionen oder Kontrollen und bei anderen sicherheitsrelevanten Maßnahmen;

b) die vorrangige Inspektion von Sendungen, die in den von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eingereichten summarischen Ausgangs- oder Eingangserklärungen abgedeckt sind, sofern die Zollbehörde beschließt, eine Kontrolle durchzuführen

c) die Berücksichtigung des Status eines von der anderen Vertragspartei zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bei der Bewertung der Anforderungen für Antragsteller seines eigenen Programms als einen sicheren und zuverlässigen Partner zu behandeln sowie

d) Anstrengungen zur Einrichtung eines gemeinsamen Mechanismus zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, um auf Störungen der Handelsströme infolge erhöhter Sicherheitswarnniveaus, Grenzschießungen und/oder Naturkatastrophen, gefährlicher Notfälle oder anderer schwerwiegender Zwischenfälle zu reagieren, bei denen vorrangige Fracht im Zusammenhang mit zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten von den Zollbehörden der Vertragsparteien so weit wie möglich erleichtert und beschleunigt werden könnte.

• **Zusammenarbeit im Zollbereich**

• **Art. CUSTMS.2**

- Für die Zwecke dieses Kapitels und
 - des Anhangs CUSTMS-1: Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte,
 - des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und
 - des Protokolls über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der MwSt und
 - über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben
- arbeiten die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Zollbereich zusammen, um die Erreichung der Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen ihrer jeweiligen Behörden zu fördern.

PROTOKOLL ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck
 - (a) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt
 - (b) „Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts
 - (c) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;
2. Sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des Titels I [Warenhandel] Kapitel 5 [Zoll und Handelserleichterungen] der Position eins [Handel] des Zweiten Teils [Handel, Verkehr und Fischerei] auch für dieses Protokoll.

Artikel 2: Anwendungsbereich

1. Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
2. Die in diesem Protokoll vorgesehenen Bestimmungen über Amtshilfe im Zollbereich betreffen alle Verwaltungsbehörden einer jeden Vertragspartei, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig ist. Diese Amtshilfe lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst keine Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, diese Behörden stimmen der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
3. Amtshilfe bei der Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern wird von dem Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Zölle abgedeckt.

Amtshilfe auf Ersuchen (Art. 3) ⇔ Amtshilfe ohne Ersuchen (Art. 4)